



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
17.08.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
32 FD Ordnung und Straßenverkehr

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Bitte auswählen!
Vorname und Name
Daniel Wiemann
Straße und Hausnummer
Lange Str. 12
PLZ Ort
39418 Staßfurt

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
06.08.2026	RA L-KJ1994 GB 06.08.2026

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Festsetzung Zwangsgeldes

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
32 FD Ordnung und Straßenverkehr		
Ansprechpartner Frau Ratsch	Standort Bernburg	Zimmernummer Zi.101a
Telefonnummer 03471 684-2000/	E-Mail kfz-bbg@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Kalistr. 11 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Ratsch
32 FD Ordnung und Straßenverkehr